

HUMMIG EFFECTS, Postfach 52, 82378 Peißenberg – Deutschland

An die Aufsichtsbehörden

Peißenberg, März 2015

**Betreff Inhalte der Fachkundezeugnisse Sonderlehrgang der Pyrotechnikerschule – Sonderlehrgang Pyrotechnik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem „Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten“ werden alle Kategorien und die entsprechenden Klassen, sowie Explosivstoffe und die dazugehörigen Zündmittel, sowie andere explosionsgefährliche Stoffe wie im Lehrplan in der Bekanntmachung des BMI vorgesehen, im theoretischen Unterricht und in den praktischen Übungen, so wie in der praktischen und schriftlichen Prüfung behandelt. Um die Pyrotechniker nicht unnötig einzuschränken, gehören ausdrücklich auch die Kategorien F2, F3, F4, P1, P2, T1, T2, S1, S2, Explosivstoffe, andere Explosivstoffe und dazugehörige Zündmittel dazu. Dieser Umfang wird dadurch sichergestellt, dass wir elf zusätzliche Unterrichtsstunden zu den vorgeschriebenen 36 Stunden, durchführen.

Da die Berufsgenossenschaften in der Informationsbroschüre GUV-I 812, die für Veranstaltungen und Produktionen gilt, im Anhang I schreibt:

„Für Produktionen im Freien sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen. Zum Erwerb der Berechtigung gehört u.a. auch der Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film und Fernsehproduktionsstätten“, ist die Qualifikation des Sonderlehrganges auch für Veranstaltungen im Freien gefordert. Unter solche vergleichbaren Einrichtungen wurden bisher auch Lehrgangsteilnehmer von Museen, von der Bundeswehr, der Berufsfeuerwehr, vom LKA, BKA, von SEKs und anderen Einrichtungen zum Lehrgang zugelassen.

Da zum Unterricht neben den Kategorien auch die alten Klassen gehören, werden der Übersichtlichkeit wegen nicht mehr alle Klassen und Kategorien aufgeführt, sondern nur noch der alles umfassende Name des Lehrganges ohne weitere Beschränkungen auf bestimmte pyrotechnische Gegenstände und Sätze oder explosionsgefährliche Stoffe. Das bedeutet, dass neben allen Kategorien auch gewerbliche Sprengstoffe und dazugehörige Zündmittel verwendet werden dürfen. Als Beispiele seien genannt:

P1 Satzauslöser, P1 Anzündschnur P2 Fallschirmsignalarakete, T1 Fontäne, T2 Feuertopf, F2 Raketen, F3 Fontäne, F4 Starklichttopf, S1 Rauchpulver, S2 Schwarzpulver, Sprengstoffpatronen, Sprengschnur, Sprengfolie, Zünder, rauchloses NC Pulver und andere explosionsgefährliche Stoffe.

Mit freundlichen Grüßen!  
Wolf Ingo Hummig!